

Adelswelt“ (Otto Brunner) ab. Während der ersten beiden Jahrzehnte des 19. Jhs. büßte die Familie Grundbesitz wie nie zuvor ein. In der Mitte des Jahrhunderts wirtschaftete und „herrschte“ die Familie zum Beispiel in Pommern nur noch in sechs Mittelpunkten: Weitenhagen, Farbezin, Wussow, Meesow, Maldewin mit Sophienhof sowie Walsleben. Demgegenüber blieben die Besitzstände in Mecklenburg „unter den konservierenden Bedingungen des patriarchalischen Ständestaates“ (S. 156) weitgehend unberührt. Raumspezifika und ihre retardierende Rolle werden sichtbar.

Im Ersten und Zweiten Weltkrieg starben viele Dewitze auf den Schlachtfeldern in West und Ost. Und auch sozialgeschichtlich besehen, sollte der Erste Weltkrieg dem grundbesitzenden Adel Mittel- und Ostmitteleuropas den Todesstoß geben. „Ein Prozeß der Depossidierung und politischen Entmachtung“, so lautet das Fazit, „war in sein Endstadium getreten.“ (S. 199f.) Zug um Zug schwand auch die politische und gesellschaftliche Führungsrolle der ostdeutschen „Adelsklasse“. Nach 1945 und nach Flucht und Vertreibung war die feudale Welt Ostdeutschlands, zu der die Dewitze gehörten, untergegangen. Sie ist eine „Welt von gestern“, die freilich – wovon das Schlußkapitel im einzelnen handelt – durch bauliche Überreste, wie sie Schlösser, Höfe oder Kirchen darstellen, in die Gegenwart hinüberraagt.

Durch ein vielschichtiges Thema und seine verschlungenen Pfade wird der Leser in gut untergliederten Kapiteln geführt. In der familiengeschichtlichen Längsschnittanalyse werden über alle Besonderheiten hinweg die langen Linien der sozialen Transformationen sichtbar. Sie werden letztlich als die Ausdrucksformen einer „Ersetzung von Grundherrschaft und Hausherrschaft, von Landwirtschaft und Jagd durch die Industrielwelt mit ihrem immer austauschbarer werdenden Menschenpotential“ (S. 278) verstanden. In die vormoderne Welt der nordostdeutschen Aristokratie weiß das Buch aber nicht nur thesenorientiert-akademisch, sondern auch anschaulich-berichtend einzuführen. Die Gutswirtschaft, das Alltagsleben in den Gutshäusern und Schlössern, die gesellschaftlichen Lebensformen, kurzum: das „Landleben nach Pommernart“ (S. 184ff.) – all’ das wird dem Leser plastisch vor Augen gestellt. Die Verbindung von Erzählung und Deutung macht überhaupt den besonderen Vorzug der Darstellung aus.

Im dokumentarischen Anhang des Werkes, der ein Viertel des Buches ausmacht, findet der Interessierte genealogische Tafeln und Tabellen, vier ungedruckte Quellen sowie einen Bilderteil. Diese Beigaben runden zusammen mit Registern den Band ab.

Gerd Heinrich hat eine Gesamtdarstellung von Gewicht geschrieben. „Staatsdienst und Rittergut“ informiert im Speziellen über die Vergangenheit des Hauses Dewitz, das Werk wird im allgemeinen anregend für die historische Adelforschung sein. Und es bietet dem Fachmann wie dem interessierten Laien eine so kurzweilige wie lehrreiche Lektüre.

Marburg a. d. Lahn

Rembert Unterstell

**Werner Buchholz: Öffentliche Finanzen und Finanzverwaltung im entwickelten frühmodernen Staat.** Landesherr und Landstände in Schwedisch-Pommern 1720–1806. (Veröff. der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte, H. 25.) Böhlau Verlag. Köln, Weimar, Wien 1992. XVI, 643 S., 1 Faltkte. DM 148,—.

Werner Buchholz geht in seiner 1990 in Hamburg angenommenen Habilitationsschrift den Ursachen für das Wiederaufblühen des Landständewesens in einem deutschen Reichsterritorium des 18. Jhs. nach. Das Interesse für die Thematik ist u. a. dadurch gegeben, daß die demokratische Gesellschaft „zumindest einige ihrer historischen Wurzeln offenbar in den repräsentativen Elementen der Landständischen Verfas-

sungen der Frühen Neuzeit“ hat (S. 6). Schließlich wurden viele Aufgaben, die der moderne Staat heute erfüllt, bis ins 19. Jh. hinein von den Ständen wahrgenommen.

In seiner Untersuchung stellt B. „erstmalig die öffentlichen Finanzen eines deutschen Reichsterritoriums in der frühen Neuzeit im eigentlichen Sinne vollständig und in ihrem Zusammenhang mit der historischen Entwicklung des Landes“ dar (S. 12). Er will Finanzgeschichte nicht als Selbstzweck betreiben; vielmehr begreift er die finanzgeschichtlichen Quellen im engeren Sinne als eine Möglichkeit, neue Erkenntnisse und Einsichten über die Rolle von Landesherren und Landständen bei der frühmodernen Staatsbildung zu gewinnen, indem er eine bisher in der Forschung nur wenig benützte Quellengruppe zusätzlich zu Rate zog: die landständischen und landesherrlichen Finanzakten. Damit bereichert er den heutigen Forschungsstand, für den kennzeichnend ist, „öffentliche Finanzen“ in erster Linie immer mit den landesherrlichen Finanzen gleichzusetzen. B. grenzt sich ausdrücklich gegenüber Arbeiten ab, die lediglich nach dem Rechtstitel der Steuererhebung fragen – er wertet kameralistisches Rechnungsmaterial aus, fragt nach der konkreten Höhe von Einnahmen und Ausgaben. Für die Untersuchung boten sich das Herzogtum Vorpommern und das Fürstentum Rügen, beide in Personalunion mit Schweden vereinigt, aus guten Gründen an: In dieser Region Deutschlands war der Absolutismus nicht durchgedrungen, die landständische Verfassung in ihrer traditionellen Form nahezu unverändert bewahrt worden. Infolgedessen hatten sich ständische Steuerverfassung und -verwaltung im schwedischen Pommern in sehr entwickelter Form erhalten. Politische Entscheidungen vollzogen sich hier das gesamte 18. Jh. hindurch im Zusammenwirken von Landständen und Landesherrn. „Der Kompetenzbereich des Landesherrn, in dem er unabhängig von den Landständen regieren konnte, beschränkte sich in der Hauptsache auf das Militär, die Außenpolitik, die Gerichtsbarkeit in der höchsten Instanz und eben seine Finanzverwaltung, die ihm das materielle Rückgrat für die Ausübung seiner Hoheitsrechte lieferte. Was darüber hinaus an, im heutigen Sinne, öffentlichen Aufgaben anfiel, wurde von den Landständen wahrgenommen.“ (S. 20f.)

B. kann sich auf eine relativ günstige Quellenlage stützen. Die Akten der landesherrlichen Finanzverwaltung lagern im schwedischen Reichs- bzw. Kammerarchiv in Stockholm, die landständischen Akten kamen nach dem Krieg von Stettin nach Greifswald, ins heutige Pommersche Landesarchiv. Weiterhin konnte B. Akten im Reichsarchiv in Kopenhagen, dem Stralsunder Stadtarchiv sowie in kleineren Archiven auswerten. Die Greifswalder Akten weisen die durch Kriegseinwirkungen bedingten charakteristischen Lücken auf. Den Kern des Quellenmaterials bilden die Akten des schwedisch-pommerschen Landkastens, die Rechnungsführung der landesherrlichen Kammer und die Akten der schwedischen zentralen Finanzverwaltung. Neben den Finanzakten wurden, vor allem zur Ergänzung des quantitativen Materials, auch Akten der schwedisch-pommerschen Landtage, der ehemaligen schwedischen Regierung in Stralsund, des schwedischen Reichstages und des schwedischen Reichsrates herangezogen. Die Landkasten- und Kammerakten wurden erstmalig ausgewertet.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen in gleicher Weise die landesherrliche wie die ständische Finanzverwaltung, deren Aufgaben und Ziele sowie die allgemeinen demographischen, wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen. Eine zentrale Rolle nehmen Umfang und Herkunft der Einnahmen landesherrlicher und landständischer Finanzverwaltung sowie Kontrolle und Verfügungsgewalt über Erhebung und Verwendung der Finanzmittel ein. Die Finanzgeschichte dient B. „zur Erhellung von Verlauf und Ursachen der Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Kräfteverhältnisse in Schwedisch-Pommern vom Ende des Nordischen Krieges bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung“ (S. 57). Während des schwedischen Ständeparlamentarismus (1718–1772) vollzogen sich in Schwedisch-

Pommern das ganze Land betreffende Entscheidungen im Zusammenwirken von Landständen und Landesherrn unter weitgehender Berücksichtigung ständischer Interessen. Nach 1772 trat die Tendenz zur Monopolisierung der politischen Macht in der Hand des Landesherrn klar hervor und kulminierte im Staatsstreich Gustav IV. Adolfs von 1806, durch den das formelle ständische Mitspracherecht in Landesangelegenheiten ausgeschaltet wurde.

Da das Heilige Römische Reich über keine Exekutivorgane verfügte, mit denen es die Reichssteuern hätte eintreiben können, fungierten auch in Schwedisch-Pommern die Landstände als Steuerexekutive des Reichs. In der Verwaltung der Reichssteuern zeigte sich die verfassungsrechtlich erkennbare Verbindung von Reich und Landständen: „die Landstände als Träger des Reichsgedankens“ (S. 243). Bei ihnen lag überwiegend „die Zivilverwaltung des Landes, insbesondere die Überwachung der inneren Ordnung“ (S. 557). Sie wurden vom Landesherrn in ihrer Rolle als Obrigkeiten respektiert. Die Landstände finanzierten mit ihren Einnahmen aus Grundsteuern durchaus auch eigenständig öffentliche Aufgaben (Gesundheits-, Verkehrs-, Bildungs- und Sozialwesen sowie Armenpflege und Justizvollzug). Für die öffentlichen Finanzen, landständische und landesherrliche zusammengenommen, stellt B. „die absolute Dominanz des Militärischen“ fest (S. 538).

Die Finanzkrise von 1806, die seit 1789 schwelte und schließlich zu einer Verfassungsänderung im Sinne einer Modernisierung führte, betrachtet B. unter der Perspektive der allgemein relativ geringen Verschuldungsfähigkeit von Landesherrn agrarisch geprägter Staaten und Territorien. Da „bei einer Finanzierungsrate von 20% der gesamten öffentlichen Ausgaben keine einheimischen Kapitalien mehr aufzubringen waren“, muß nach B. davon ausgegangen werden, „daß die Kapitalkraft des Landes sich erschöpft hatte“ (S. 540). Zu den Hemmnissen für eine frühzeitige und schnelle Industrialisierung kann B. für Schwedisch-Pommern bestätigen, daß es „nicht Kapitalmangel“ war, der das Ausbleiben einer gewerblichen Entwicklung verursachte; genügend Kapital war vorhanden, wie die Höhe der im Inland aufgenommenen öffentlichen Anleihen belegt. Aber die Manufaktur galt als eine unsichere Investition, die Anlage in der öffentlichen Schuld dagegen, das landesherrliche wie das landständische Staatspapier, als solide. Darüber hinaus muß das schnelle Ansteigen der öffentlichen Schuld in Schwedisch-Pommern seit 1789 in Betracht gezogen werden, durch die alles überschüssige, d. h. nicht in Handel und Landwirtschaft verwendbare, Kapital absorbiert und die Grenze der Belastbarkeit des Landes erreicht wurde (S. 533).

Das Steuersystem war Resultante aus dem militärischen Interesse der Krone und den Einkommenswünschen der Großgrundbesitzer (S. 554f.). Es zeigt „nach der Ausgabenseite das Bild eines Militär- und Verwaltungsstaates“, der Wirtschaftsstaat wird in den Einnahmen deutlich. Obwohl die Landstände dank ihres großen politischen Einflusses die weitere Entwicklung in den ‚reinen‘ Steuerstaat verhindert hätten, hat für B. das schwedische Pommern „ganz eindeutig diese zweite Stufe des frühneuzeitlichen Staates“ erreicht (S. 544). Zusammenfassend charakterisiert er die Entwicklung der schwedisch-pommerschen Finanzen im 18. Jh. dahingehend, daß der starke politische Einfluß der adligen Gutsherrschaften und der ebenfalls agrarisch geprägten städtischen Magistratsherrschaften ein umfangreiches Bevölkerungswachstum verhindert, wegen seiner Zinspolitik der öffentlichen Verschuldung entgegengewirkt und letztlich die traditionelle Struktur der öffentlichen Einnahmen bedingt und in sozialer Hinsicht zum Untergang der Bauern und damit zur Freisetzung großer Bevölkerungsteile vom Landbesitz geführt habe, die dann als Arbeitskräfte auf den Gütern Verwendung fanden (S. 555).

Die sehr fundierte Arbeit regt zur weiteren differenzierten Betrachtung ständischer und landesherrlicher Steuererhebung als „nebeneinander gleichberechtigte Wurzeln

des modernen Staates“ (Stefan Wagner) an. Sie trägt zur Klärung von Struktur und Aufbau landesherrlicher und ständischer Staatsgewalt im Zeitalter des Absolutismus bei und ist, nicht zuletzt, eine wertvolle Bereicherung der Forschungen zur Geschichte Vorpommerns.

Greifswald

Michael F. Scholz

**Altpreußische Geschlechterkunde, Familienarchiv. Band 15.** Hamburg 1993. 346 S.

**Die Kartei Quassowski.** Gesamtverzeichnis der nicht in der alphabetischen Folge stehenden Personennamen. Zusammengestellt von Reinhard Borchert. (Quellen, Materialien und Sammlungen zur altpreußischen Familienforschung, 1.) Hamburg 1993. XVI, 385 S.

**Einwanderer aus Franken nach Ostpreußen.** Frankenkartei Ehmer. Bearb. von Fritz Ströfer. (Quellen, Materialien und Sammlungen zur altpreußischen Familienforschung, 6.) Hamburg 1993. 88 S.

**Die Kartei Schulz.** Familienkundliche Aufzeichnungen vorwiegend aus dem Kreis Heiligenbeil. Bearb. von Otto Schemmerling und Brigitte Gramberg. (Quellen, Materialien und Sammlungen zur altpreußischen Familienforschung, 8.) Hamburg 1993. 519 S.

**Amts-Blatt der Königlich Preußischen Regierung zu Marienwerder.** Personenkundliche Auszüge 1834–1870. Zusammengestellt von Friedwald Moeller. (Sonderschriften des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, 74.) Hamburg 1993. 499 S.

Alle Verlag: Verein für Familienforschung in Ost- und Westpreußen, Hamburg.

Gleich fünf Neuerscheinungen des Vereins für Familienforschung in Ost- und Westpreußen e.V. sind kurz anzuzeigen: Die „Altpreußische Geschlechterkunde, Familienarchiv, Band 15“, enthält die Stammtafeln der Familie Donelaitis-Donalitus-Donalies, die Namen der Storost-Sippen, der direkten Vorfahren des Jochen Borchert und der Familie Dobrat, die Ahnenlisten der Familie Gestrinch/Nehlep sowie von Alexander Georg Gerhard Hertell, die Namen der Nachkommen von Andreas oder Jendris Bienko, die Stammtafel von Else Domröse aus dem westpreußischen Klobschin, die Genealogie der zwischen Heilsberg und Bartenstein beheimateten Borowskis und Lemkes, eine ergänzende Veröffentlichung zum ostpreußischen Geschlecht Heydenreich/Heidenreich sowie Einzeluntersuchungen zu Namen der Kartei Quassowski.

Die „Kartei Quassowski“ selbst eröffnet nach dem Vorwort von Reinhold Heling eine neue Reihe mit dem Ziel, „unzusammenhängendes, unfertiges und auch unvollständiges Material“ aufzunehmen und allgemein zugänglich zu machen, weshalb der Bearbeiter beispielsweise Handreichungen zum Gebrauch der Kartei anbietet.

Mit den „Einwanderer(n) aus Franken nach Ostpreußen, Frankenkartei Ehmer“ steht ein insbesondere für die Erforschung der sogenannten Repeuplierung Preußisch-Litauens in der ersten Hälfte des 18. Jhs. unverzichtbares Hilfsmittel zur Verfügung.

Die „Kartei Schulz“ beruht auf Vorarbeiten des 1945 verstorbenen Rastenburger Volksschullehrers Otto Schulz, die von Emil Johannes Gutzzeit ergänzt wurden.

Das „Amts-Blatt der Königlich Preußischen Regierung zu Marienwerder“ bietet einen bequemen Zugriff auf die in den Amtsblättern veröffentlichten Personalmeldungen. Erfasst sind auch Fundstellen in den Beiblättern, wie z.B. die Beilage zum Amtsblatt von 1847. In ihr sind 5167 Juden aufgelistet, die aufgrund der Kabinettsordre vom 31. 10. 1845 Familiennamen annehmen mußten.

Berlin

Dieter Heckmann